

- / -

Hiedurch erscheint die ho. Note vom 17. Mai 1938, Zl. 14.596-II/4 gegenstandslos. Es wird jedoch bemerkt, dass eine Kündigung Dr. L a n g s zumindest entbehrlich ist, weil er in keinem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen vertraglichen Dienstverhältnisse steht. Der seinerzeitige Antrag der Institutsleitung auf Aufnahme Dr. L a n g s als Vertragsbediensteter wurde anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche nicht weiter verfolgt. Die Tätigkeit Dr. L a n g s am Kulturinstitut gründete sich vielmehr lediglich auf den ihm erstmalig mit dem ho. Erlass vom 28. II. 1934, Zl. 2423/I-1/1934, gelegentlich der Verleihung eines "römischen Stipendiums" erteilten Auftrag, "während der Zeit, für die das Stipendium bestimmt ist, die Geschäfte eines Bibliothekars des genannten Institutes zu besorgen und den Direktor in den laufenden Geschäften zu unterstützen." Dieser Auftrag wurde letztmalig mit dem ho. Erlass vom 25. Oktober 1937, Zl. 35.800-I/1, gelegentlich der Verleihung eines letzten Forschungsstipendiums für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1937 wiederholt. Für das Jahr 1938 hat Dr. L a n g weder ein Stipendium noch einen damit verbundenen Dienstleistungsauftrag für das Institut erhalten. Seine Tätigkeit im ehemaligen österreichischen Kulturinstitut während des Jahres 1938 war somit eine vollkommen freiwillige, was natürlich nicht ausschliesst, ihm nunmehr nachträglich für diese (laut Bericht der Deutschen Botschaft in Rom an das Auswärtige Amt in Berlin vom 26. Juli 1938, Zl. 3468/38) von der Deutschen Botschaft als der vorläufigen Aufsichtsstelle des genannten Institutes ausdrücklich gewünschte Fortsetzung seiner Tätigkeit am Institut, die vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und

./.